

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

27. Jahrgang

Freitag, den 18. Dezember 2009

Nummer 51 + 52



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

*im Namen des Gemeinderats, der Ortsvorsteher,
der Ortschaftsräte und der Gemeindeverwaltung mit Bauhof
wünsche ich Ihnen allen ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes Jahr 2010!*

Nikolaus Ebert, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Bückle III – 1. Änderung“ in Unterschneidheim-Nordhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 14. Dezember 2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bückle III – 1. Änderung“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: Flst. Nr. 119, 113, 107, 105, 101, 97, 96, 93, 87
 im Osten: Flst. Nr. 458
 im Süden: Flst. Nr. 459
 im Westen: Flst. Nr. 461

Maßgebend für die Satzungen sind:

1. Lageplan im Maßstab von 1:500 vom 23. Juni 2009
2. Textteil vom 23. Juni 2009
3. Begründung mit Umweltbericht vom 23. Juni 2009 jeweils gefertigt vom Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bückle III – 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 18. Dezember 2009

gez. Nikolaus Ebert,
Bürgermeister

Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Der Technische Überwachungsverein wird wiederum eine Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durchführen. Außerdem können Krafräder und Anhänger ohne Bremse geprüft werden.

Es gelten folgende Termine:

Walxheim, Rathaus

Freitag, 22.01.2010, von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Zöbingen, Fa. Schneider

Freitag, 22.01.2010, von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte melden Sie sich im Rathaus, Telefon 1810, an.

Verkauf und Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände - Feuerwerk an Silvester

Nach einer Information des Landratsamts Ostalbkreis in Aalen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II, das sind die vom Fachhandel angebotenen Feuerwerkskörper für Kleinst- und Kleinf Feuerwerke, in diesem Jahr vom Dienstag, 29. Dezember 2009 bis Donnerstag, 31. Dezember 2009 feilgeboten und überlassen werden.

Das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ist wie alljährlich nur am 31. Dezember und 1. Januar gestattet.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) weder erwerben, noch aufbewahren und schon gar nicht abbrennen.

Das Verschießen von Kartuschenmunition und von erwerbsscheinfreier pyrotechnischer Munition aus Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen, die das PTB-Zeichen tragen, ist vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts ohne Erlaubnis zulässig, wenn die Vorgaben der Verwendungssicherheit (Schießen senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw.) eingehalten werden. Der Ort der Entfaltung der pyrotechnischen Munition muss sich auf bzw. über dem Grundstück befinden.

Nähere Informationen zu Verkauf und Aufbewahrung erhält ein Merkblatt des Umweltministeriums Baden-Württemberg, das beim Bürgermeisteramt oder beim Landratsamt Ostalbkreis angefordert werden kann.

Sperrzeitregelung für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungstätten und Spielhallen in der Neujahrsnacht 2010

Gemäß § 9 Abs. 2 Gaststättenverordnung (GastVO) wird die Sperrzeit in Schank- und Speisegaststätten, sowie in öffentlichen Vergnügungstätten **in der Nacht zum Freitag, dem 1. Januar 2010 aufgehoben.**

Dessen ungeachtet, beginnt die Sperrzeit in Spielhallen (§ 9 Abs. 1 GastVO) jedoch bereits um 0:00 und endet um 6:00 Uhr.

Feiertagsschutz - Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen und sonstiger Tanzunterhaltungen in Wirtschaftsräumen

Nach dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) in der Fassung vom 8. Mai 1995 sind öffentliche Tanzunterhaltungen am **24. Dezember** von 3 Uhr bis 24 Uhr und am **ersten Weihnachtstag** während des ganzen Tages verboten.

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind am **ersten Weihnachtstag** während des ganzen Tages verboten.

Am **Erscheinungsfest (6. Januar)** sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

Wir bitten die Gastwirte, Vereine und sonstigen Veranstalter um Beachtung.